24. Zuwiderhandlungen

24.1

[1]Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift haben den zeitweiligen oder dauernden Verlust des Bezugsrechts zur Folge. [2]Die Entscheidung trifft der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin.

24.2

Die Frage einer dienstaufsichtlichen und gegebenenfalls auch strafrechtlichen Würdigung bleibt unberührt.